

Antrag und Bescheinigung gem. § 7 (6) Z.3 BTVG

Bauträger (AG, GmbH, Genossenschaft):

Firma

Adresse
Donau-City-Wohnbau AG
Gemeinnützige Aktiengesellschaft
1220 Wien, Leonard-Bernstein-Str. 4-6/3/1

Wien, 31.12.2018

An den
Österreichischen Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen – Revisionsverband

Bösendorferstraße 7/II
1010 WIEN

Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)

Wir ersuchen den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband um Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG für die unten angeführten Zahlungen der Erwerber der unten bzw. in der Beilage angeführten Projekte, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und deren (erste) Überlassung in Miete oder sonstiger Nutzung erfolgt.

Für den fristgerecht am 10.04.2018 erstellten, das Geschäftsjahr 2017 betreffenden Jahresabschluss (Bilanzstichtag: 31.12.2017 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 05.06.2018 erteilt.

Bauvorhaben	Zeitraum der vor dem beabsichtigten Bezugstermin vorgesehenen Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen	Vor Bezug geleistete bzw. vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (Gesamtsumme) ¹	Beabsichtigter Bezugs-termin
Wohnen am Marchfeldkanal Haus 1	11/18 bis 30.04.2019	736.391,70	01.05.19
Wohnen am Marchfeldkanal Kindergarten	30.04.2019	244.868,00	01.05.19
Wohnen am Marchfeldkanal Haus 2 und 3	01.03.19 bis 28.02.20	845.541,18	01.03.20
Gesamtes Sicherungserfordernis ¹		1.826.800,88	

Wir erklären ausdrücklich, dass die in voriger Aufstellung angeführten Projekte vollständig sind, d.h. dass die Aufstellung sämtliche Projekte und in voller Höhe jene allfälligen Rückforderungsansprüche nach dem BTVG enthält, für welche die Sicherungspflicht durch Ausstel-

¹ Hier sind sämtliche vor dem beabsichtigten Bezug geleistete und im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (inklusive Zahlungen für Sonderleistungen gemäß § 1 Abs. 1 2. Satz BTVG) sowie auch Zinsen für allfällige Rückforderungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 14 BTVG anzuführen.

lung der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 BTVG als erfüllt gelten soll. Entstehen neue oder zusätzliche Sicherungserfordernisse, verpflichten wir uns, eine neuerliche Bescheinigung zu beantragen oder andere Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen. Weiters verpflichten wir uns, unverzüglich und insoweit andere Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen, sobald das Eigenkapital - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausreicht, allfällige Rückforderungsansprüche abzudecken.

Wir ersuchen eine Kopie der Bescheinigung an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.